

# Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone

vom 14. September 1999<sup>1</sup>

*Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden*

*vereinbaren:*

## I. Organisationsform und Aufgaben

### Art. 1 *Name, Rechtsnatur, Sitz*

<sup>1</sup> Das Laboratorium der Urkantone (Laboratorium) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Das Laboratorium ist in seiner Organisation und Betriebsführung selbständig; es führt eine eigene Rechnung.

<sup>3</sup> Sitz des Laboratoriums ist Brunnen. Die Anstalt ist Eigentümerin des Laboratoriums und des beweglichen Betriebsvermögens.

### Art. 2 *Aufgaben*

<sup>1</sup> Soweit die anwendbare Gesetzgebung der Kantonschemikerin bzw. dem Kantonschemiker oder der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt Aufgaben zuweist, vollzieht das Laboratorium für die Konkordatskantone:

- a. die eidgenössische und kantonale Lebensmittel- und Giftgesetzgebung<sup>2</sup> sowie
- b. die eidgenössische und kantonale Tierseuchen-, Tierschutz- und Heilmittelgesetzgebung<sup>3</sup>.

Es kann mit weiteren verwandten Aufgaben betraut werden.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Dienstleistungen werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.

<sup>3</sup> Soweit die Hauptaufgaben des Laboratoriums nicht beeinträchtigt werden, können in den Leistungsauftrag auch privatwirtschaftliche Dienstleistungen aufgenommen werden, die mit dem öffentlichen Tätigkeitsbereich verwandt sind.

## II. Organe und Zuständigkeiten

### Art. 3<sup>5</sup> *Organe und Vollzugsinstanzen*

Die Organe und Vollzugsinstanzen des Laboratoriums sind:

- a. die Aufsichtskommission;
- b. die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter;
- c. die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker;
- d. die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt;
- e. die Revisionsstelle;
- f. die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

### Art. 4 *Aufsichtskommission* *1. Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission besteht aus vier Mitgliedern. Die Regierungen der Konkordatskantone wählen je ein Mitglied auf vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst. Sie versammelt sich jährlich mindestens zweimal.

<sup>3</sup> Jeder Konkordatskanton entschädigt die von ihm bestimmten Mitglieder.

## **Art. 5**            *2. Aufgaben*

Die Aufsichtskommission:

- a. führt die direkte Aufsicht über das Laboratorium;
- b. erteilt unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 2 dem Laboratorium den Leistungsauftrag samt Globalkredit;
- c. genehmigt jährlich Jahresbericht und Rechnung sowie das Globalbudget;
- d. informiert die Regierungen der Konkordatskantone jährlich über die Ausführung des Leistungsauftrages und die Einhaltung des Globalkredits und Globalbudgets;
- e. wählt die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter, die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker sowie die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt und legt deren Anstellungsbedingungen fest;<sup>6</sup>
- f. erlässt die Ausführungsvorschriften zur Personal- und Besoldungsverordnung;<sup>7</sup>
- g. legt die Gebührenordnung des Laboratoriums fest und veröffentlicht sie.<sup>8</sup>

## **Art. 6**            *3. Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der Aufsichtskommission bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit.

<sup>2</sup> Die Mitglieder können sich an den Sitzungen ausnahmsweise vertreten lassen.

<sup>3</sup> Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter hat beratende Stimme und Antragsrecht.<sup>9</sup>

## **Art. 7**<sup>10</sup>            *Betriebsleitung* *1. Stellung*

Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter führt den Betrieb in administrativer Hinsicht und vertritt die Anstalt nach aussen.

## **Art. 8**            *2. Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrages.<sup>11</sup>

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere:

- a. die Einhaltung des Leistungsauftrages sowie des Globalkredits und des Globalbudgets zu verantworten;
- b. für das Controlling und das Berichtswesen zu sorgen;
- c. die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzuschliessen;
- d. der Aufsichtskommission Rechenschaft abzulegen;
- e. das Sekretariat der Aufsichtskommission zu führen und deren Geschäfte vorzubereiten.<sup>12</sup>

<sup>3</sup> Der Betriebsleitung stehen im übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr zustehende Befugnisse kann sie weiter delegieren.

**Art. 8a**<sup>13</sup> *Kantonschemikerin oder Kantonschemiker*

<sup>1</sup> Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker vollzieht für die Konkordatskantone jene Aufgaben, die die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung ihr oder ihm überträgt und die das Laboratorium gemäss Leistungsauftrag zu erfüllen hat.

<sup>2</sup> In diesem Bereich übt sie bzw. er die fachliche Aufsicht aus über die mit dem Vollzug beauftragten Personen in den Konkordatskantonen.

<sup>3</sup> Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker ist administrativ der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter unterstellt.

**Art. 8b**<sup>14</sup> *Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt*

<sup>1</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt vollzieht für die Konkordatskantone jene Aufgaben, die die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung ihr oder ihm überträgt und die das Laboratorium gemäss Leistungsauftrag zu erfüllen hat.

<sup>2</sup> In diesem Bereich übt sie bzw. er die fachliche Aufsicht aus über die mit dem Vollzug beauftragten Personen in den Konkordatskantonen.

<sup>3</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist administrativ der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter unterstellt.

**Art. 9** *Revisionsstelle*

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission wählt eine Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie die Ordnungsmässigkeit der Leistungs- und Wirkungsdaten.

<sup>3</sup> Sie erstattet der Aufsichtskommission Bericht und Antrag.

**Art. 10** *Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission*

<sup>1</sup> Jeder Konkordatskanton ordnet in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission zwei Mitglieder aus seiner Volksvertretung ab. Die Kommission konstituiert sich selbst.<sup>15</sup>

<sup>2</sup> Ihr steht die Oberaufsicht über das Laboratorium zu. Sie übt diese aus, indem sie

- a. vor der Genehmigung durch die Regierungen der Konkordatskantone Stellung zum Leistungsauftrag nimmt;
- b. die Volksvertretungen der Konkordatskantone im Rahmen der Geschäftsprüfung über die Ausführung des Leistungsauftrages informiert;
- c. von der Aufsichtskommission über die Tätigkeit des Laboratoriums informiert wird.

**III. Betrieb und Personal****Art. 11** *Leistungsauftrag*

<sup>1</sup> Die übergeordneten Sachziele des Laboratoriums, die Produktegruppen mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen, der erforderliche Globalkredit und die Indikatoren zur Leistungsmessung werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag wird in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt. Er bedarf der Genehmigung aller Regierungen der Konkordatskantone.

<sup>3</sup> Er kann während der Leistungsperiode geändert werden, wenn es eine neue Aufgabenstellung erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden können.

#### **Art. 12**      *Personal*

<sup>1</sup> Das Laboratorium stellt sein Personal nach der Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz an.<sup>16</sup>

<sup>2</sup> Über Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz.

#### **Art. 13**      *Haftung und Verantwortlichkeit*

<sup>1</sup> Die Haftung des Laboratoriums sowie die Verantwortlichkeit seiner Organe und des Personals für die hoheitliche Tätigkeit richten sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Schwyz. Zuständig zum Entscheid ist das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen findet das Bundeszivilrecht Anwendung.

### **IV. Finanzhaushalt**

#### **Art. 14**      *Kostenrechnung*

<sup>1</sup> Das Laboratorium führt eine Kostenrechnung.

<sup>2</sup> Erzielt das Laboratorium einen Gewinn, so bildet es daraus angemessene Reserven. Sie dienen der Deckung allfälliger späterer Verluste und der Finanzierung künftiger Investitionen.<sup>17</sup>

<sup>3</sup> Ein Verlust wird auf das Folgejahr bzw. die folgende Leistungsperiode übertragen.<sup>18</sup>

<sup>4</sup> Sind Gewinne und Verluste nachweisbar auf Umstände zurückzuführen, die das Laboratorium nicht beeinflussen konnte (exogene Einflüsse), so werden sie auf die Konkordatskantone im Verhältnis zu den von ihnen bezogenen Leistungen verteilt.<sup>19</sup>

#### **Art. 15**<sup>20</sup>      *Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten*

<sup>1</sup> Das Laboratorium erhebt für seine Vollzugstätigkeit sowie für die weiteren ihm übertragenen Aufgaben Gebühren, soweit diese Tätigkeiten von Gesetzes wegen nicht gebührenfrei sind.

<sup>2</sup> Soweit die kantonale Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, schuldet die Verursacherin oder der Verursacher die Gebühr.

#### **Art. 16**      *Entgelte für Dienstleistungen*

Für privatwirtschaftliche Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt.

#### **Art. 17**      *Steuerfreiheit*

Das Laboratorium ist für seine hoheitlichen Verrichtungen von allen Kantons-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Konkordatskantone befreit.

**V. Erweiterungsprojekt 2004<sup>21</sup>****Art. 18** *Bau und Finanzierung<sup>22</sup>*

<sup>1</sup> Damit das Laboratorium die erweiterten Aufgaben erfüllen kann, wird ein Erweiterungsbau erstellt. Die Bau- und Einrichtungskosten von Fr. 1 500 000.–<sup>23</sup> werden nach Abzug von Fr. 150 000.– als Standortbeitrag des Kantons Schwyz wie folgt auf die Konkordatskantone verteilt:

Schwyz	61 Prozent	Fr. 824 000.–
Uri	12 Prozent	Fr. 162 000.–
Obwalden	14 Prozent	Fr. 189 000.–
Nidwalden	13 Prozent	Fr. 175 000.– <sup>24</sup>

<sup>2</sup> Über die Bewilligung allfälliger Zusatzkredite beschliessen die Volksvertretungen der Konkordatskantone nach dem gleichen Verteilschlüssel endgültig. Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Zusatzkredit anzufordern.

<sup>3</sup> Die Vergabe von Aufträgen durch die Aufsichtskommission richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Schwyz.<sup>25</sup>

**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 19** *Rechtsgültigkeit*

Das Konkordat bedarf der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Konkordatskantone.<sup>26</sup>

**Art. 20** *Dauer und Kündigung*

<sup>1</sup> Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Dauer.

<sup>2</sup> Jeder Konkordatskanton kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende einer Leistungsperiode kündigen, erstmals auf das Ende der ersten Leistungsperiode.

<sup>3</sup> Das Konkordat gilt zwischen den verbleibenden Konkordatskantonen weiter.

**Art. 21** *Austritt und Auflösung*

<sup>1</sup> Tritt ein Kanton aus dem Konkordat aus, haftet er für die während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen des Laboratoriums.

<sup>2</sup> Der austretende Kanton hat Anspruch auf eine Entschädigung. Bei deren Festsetzung sind die Interessen des austretenden Kantons sowie die Interessen der verbleibenden Konkordatskantone an der Fortführung des Laboratoriums angemessen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Bei Auflösung des Konkordats hat jeder Konkordatskanton Anspruch auf jenen Anteil an den realisierten Werten, der seinem Anteil am effektiven Leistungsbezug des Laboratoriums in den letzten vier Jahren entsprach.

**Art. 22** *Streitigkeiten*

Das Bundesgericht entscheidet Streitigkeiten zwischen den Konkordatskantonen, die sich aus diesem Konkordat ergeben.

**Art. 23** *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Dem Laboratorium wird erstmals ab 1. Januar 2006 ein Leistungsauftrag erteilt.<sup>27</sup>

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission erlässt die erforderlichen Weisungen für die Vorbereitung des Leistungsauftrages, insbesondere Anordnungen für die Einführung der Kostenrechnung.

<sup>3</sup> Die ungedeckten Betriebskosten des Laboratoriums werden in den Rechnungsjahren 2004 und 2005 von den Konkordatskantonen nach folgenden Verteilschlüsseln getragen:

- a. für den Bereich Kantonschemiker: Uri 16 Prozent, Schwyz 54 Prozent, Obwalden 14 Prozent, Nidwalden 16 Prozent;
- b. für den Bereich Kantonstierarzt: Uri 12 Prozent; Schwyz 61 Prozent; Obwalden 14 Prozent; Nidwalden 13 Prozent.<sup>28</sup>

<sup>4</sup> Die Konkordatskantone übertragen der interkantonalen Anstalt alle Rechte und Pflichten der einfachen Gesellschaft gemäss Konkordat vom 19. Februar 1970<sup>29</sup>. Die Aufsichtskommission kann die für den Übergang notwendigen Erklärungen abgeben.

## **Art. 24** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Nach der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Konkordatskantone treten die Art. 5 Bst. f, Art. 8 Abs. 2 Bst. c, 12, 18 und 23 sofort, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Aufsichtskommission bringt das Konkordat dem Bund zur Kenntnis.

<sup>3</sup> Mit dem vollständigen Inkrafttreten werden das Konkordat vom 19. Februar 1970<sup>30</sup> sowie die Interkantonale Vereinbarung über die Durchführung der Giftkontrolle vom 25. Mai 1972<sup>31</sup> aufgehoben.

<sup>1</sup> LB XXV, 413; geändert durch Nachtrag vom 27. Mai 2003, vom Kantonsrat zugestimmt am 27. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (ABI 2003, 1425)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0), Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften vom 21. März 1969 (SR 813.0), kantonale Ausführungserlasse

<sup>3</sup> Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (SR 916.40), Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455), Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (SR 812.21), kantonale Ausführungserlasse

<sup>4</sup> Fassung von Abs. 1 gemäss Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>5</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>6</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>7</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>8</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>9</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>10</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>11</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>12</sup> Abs. 2 geändert durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>13</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>14</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>15</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>16</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>17</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>18</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>19</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>20</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>21</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>22</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>23</sup> Stand Zürcher Baukostenindex April 2003

<sup>24</sup> Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>25</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>26</sup> Der Kanton Obwalden ist dem Konkordat mit KRB vom 16. Dezember 1999 auf den 1. Januar 2000 beigetreten

<sup>27</sup> Geändert durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>28</sup> Abs. 3 geändert durch Nachtrag vom 27. Mai 2003

<sup>29</sup> LB XII, 208

<sup>30</sup> LB XII, 208

<sup>31</sup> LB XIV, 288